

Allgemeine Bedingungen

Artikel 1 :

Die derzeitigen allgemeinen Bedingungen sind integrierend und vollständig Bestandteil aller, von DE GRAVE-ANTVERPIA N.V. getroffenen Vereinbarungen, unvermindert der Anwendbarkeit der allgemeinen Bedingungen der Spediteure von Belgien 1980 bezüglich Spedition und der Bedingungen der Konnossemente, die zu Ihrer Verfügung auf unserem Hauptsatz liegen. Abweichende besondere Bedingungen sind nur rechtsverbindlich, insofern schriftlich vereinbart und beziehen sich ausschließlich auf die diesbezüglichen Vereinbarungen.

Artikel 2 :

Der Auftraggeber verpflichtet sich, rechtzeitig und deutlich eine genaue Beschreibung der Art, der Qualität, der Eigenschaften, der Stückzahl (diese Aufzählung ist nicht limitativ) sowie alle notwendigen und nützlichen Informationen bezüglich weiterer Behandlung und/oder Transport, aufzugeben. DE GRAVE-ANTVERPIA N.V. ist nicht verpflichtet, die angebotene Ware auf Übereinstimmung mit Qualitäts- und/oder Inhaltsbeschreibung zu kontrollieren. DE GRAVE-ANTVERPIA N.V. ist aus jeder Vergütung infolge eines Schadens entstanden durch ungenügende Informationen, entlassen.

Artikel 3 :

Alleine der Auftraggeber ist verantwortlich für alle Kosten und für jeden Schaden und/oder Verlust, entstanden aus der Nicht-Einhaltung seiner Verpflichtungen. Er ist außerdem verpflichtet, DE GRAVE-ANTVERPIA N.V. zu schützen vor sämtlichen Ansprüchen Dritter, wegen materieller, immaterieller, körperlicher und/oder Sachschäden und/oder Schäden, die aus der Nicht-Einhaltung seiner Verpflichtungen entstehen.

Artikel 4 :

Die Transportbedingungen zwischen DE GRAVE-ANTVERPIA NV und ihr Auftraggeber unterliegen, bei niedriger Wasserstände den üblichen Kleinwasserzuschlag. Jeder Transport Verpflichtung dieser Vereinbarung unterliegt den üblichen Einschränkungen mit Bezug auf die freie und ungehinderte Fahrt. Die vollständige Liste dieser Einschränkungen und Beschreibung der geltenden Kleinwasserzuschlag (außer separat vereinbarte Kleinwasserzuschläge) finden Sie hier : .

KLEINWASSERZUSCHLÄGE

1. Die vereinbarte Fracht wird um Kleinwasserzuschläge gemäß folgender Staffelsätze ohne weiteres erhöht :
 1. im Verkehr unterhalb Kölns (incl.) bei einem Kölner Pegel von :
2,20 – 2,01 m um 30%, 2,00 – 1,81 m um 40%, 1,80 – 1,61 m um 50% der Fracht.
 2. im Verkehr mit Plätzen oberhalb von Köln sowie Plätzen an der Mosel, Saar, am Main, an der Donau und am Neckar bei einem Kauber Pegel von :
1,50 – 1,36 m um 20%, 1,35 – 1,21 m um 30%, 1,20 – 1,01 m um 50%
1,00 – 0,91 m um 60%, 0,90 – 0,81 m um 70% der Fracht.
2. Bei einem Kölner Pegel von 1,60 m und darunter bzw. einem Kauber Pegel von 0,80 m und darunter wird der Kleinwasserzuschlag von Fall zu Fall vereinbart. Kommt eine

Einigung über die Höhe des Kleinwasserzuschlages nicht rechtzeitig zustande, so erlischt die Transportverpflichtung. Der Frachtführer hat in diesen Fällen die Rechte aus §§ 13,14 der IVTB.

3. Bei Transporten, die über die Donau führen, bleiben Vereinbarungen über Pegelstände und Kleinwasserzuschläge vorbehalten. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gelten die schiffahrtsüblichen Kleinwasserzuschläge.
4. Der Berechnung der Kleinwasserzuschläge wird der niedrigste der obigen Wasserstände zugrundegelegt, den das Gut vom Beginn der Befrachtung des Schiffes bis zum Eintreffen am Bestimmungsort, im Verkehr nach Plätzen an kanalisierten Strecken bis zur Einfahrt in die 1. Schleuse, betroffen hat..

ERLÖSCHEN DER ÜBERNAHME- UND TRANSPORTPFLICHT

1. Die Übernahme- und Transportpflicht erlischt auf jeder Wasserstraße ohne weiteres, gleichgültig ob die Güter schon übernommen oder verladen sind, oder ob die Reise schon angetreten ist oder nicht, wenn allgemein oder auch nur mit Bezug auf das Schiff, welches die Güter geladen hat, folgende Ereignisse oder Umstände eintreten oder vorliegen:

- a) Höhere Gewalt, Krieg, Mobilmachung, militärische Unternehmungen, Aufruhr, Sabotage, Streik, Aussperrung, Blockade, innere Unruhe;
- b) behördliche Maßnahmen und Eingriffe, Ein-, Aus- und Durchfuhrbeschränkungen oder -verbote, Beschlagnahmungen, etc.;
- c) Schifffahrtssperren jeder Art oder Schifffahrtsunfälle, Störungen oder Betriebseinstellungen in Schleusen, Kanälen, Häfen oder sonstigen Schifffahrtseinrichtungen, Verkehrsstörungen, Behinderungen des Verkehrs in Seehäfen oder Schließung der Schifffahrt;
- d) Natureignisse, Hochwasser, Überschwemmungen, Eis und Eisgefahr;
- e) Kleinwasser (im Verkehr unterhalb Kölns bei einem Kölner Pegel von 1,60 m und darunter; im Verkehr mit Plätzen oberhalb von Köln sowie Plätzen an der Mosel, Saar, am Main, an der Donau und am Neckar bei einem Kauber Pegel von 0,80 m).

2. Während der ganzen Dauer eines dieser Fälle und noch 14 Tage darüber hinaus, ist der Frachtführer berechtigt, für alle Verzögerungen im Schiffsumlauf Liegegelder zuzüglich Kosten für Mehraufwendungen zu berechnen, sowie nach seiner Wahl:

- a) entweder den Transport durchzuführen und für die ganze vereinbarte Transportstrecke einen Frachtzuschlag zu erheben und alle dem Frachtführer gegenüber einer normalen Abwicklung des Auftrages entstehenden Mehraufwendungen zu Lasten der Ware zu nehmen, wobei für die Mehraufwendungen die Ladungsbeteiligten als Gesamtschuldner haften,
- b) oder ganz vom Vertrag zurückzutreten und Fehlfachtr gemäß § 11 der IVTB zu berechnen und schon verladene Güter an der ihm geeignet erscheinenden Stelle namens, auf Rechnung und Gefahr der Ladungsbeteiligten zu löschen oder löschen zu lassen und einzulagern oder mit anderen Mitteln weiterzubefördern. Alle durch die Löschung im Zwischenhafen, Einlagerung oder Weitertbeförderung entstehenden Mehrkosten, Mehrfrachten und Auslagen gehen zu Lasten der Ladungsbeteiligten.

Die vorbezeichneten Rechte besitzt der Frachtführer auch dann, wenn er es unterlassen sollte, vom Eintritt des Ereignisses den Ladungsbeteiligten Mitteilung zu machen.

3. Der Absender kann in den Fällen von Abs. 1 a) bis e) vom Vertrag zurücktreten, unter der Voraussetzung, dass er die Kosten des Wiederausladens und die volle Fracht gem. § 11 Abs. 1 c der IVTB zahlt.

4. Absender oder Empfänger haften dem Frachtführer als Gesamtschuldner für alle mehr erhobenen Tagesfrachten, Frachtzuschläge, Liegegelder und sonstigen Mehraufwendungen.

5. Wird der Antritt der Reise durch Zufall oder durch einem Umstand, den der Frachtführer nach diesen Verlade- und Transportbedingungen nicht zu vertreten hat, dauernd verhindert, so tritt der Frachtvertrag außer Kraft, ohne dass der eine Teil zu Entschädigung des anderen verpflichtet ist.

Als dauernde Verhinderung ist es insbesondere auszusehen :

- wenn das Schiff, mit dem die Beförderung zu erfolgen hatte, verloren geht oder derart beschädigt wird, dass die Reise nicht ohne eine umfassende Ausbesserung des Schiffes angetreten werden kann; als Ausbesserung dieser Art gilt namentlich eine solche, die die vollständige Löschung der Ladung notwendig macht.

- wenn die zu befördernden Güter verloren gehen, vorausgesetzt, dass sie sich nicht nur nach Art und Gattung, sondern speziell im Frachtvertrag bezeichnet oder bereits verladen oder jedenfalls von dem Frachtführer übernommen waren.

Artikel 5 :

DE GRAVE-ANTVERPIA N.V. haftet nicht für materielle, immaterielle, körperliche und/oder Sachschäden und/oder Schäden und/oder Verluste, welcher Art auch immer, ohne irgendwelche Ausnahme, es sei denn, besagte Unfälle, Schäden und/oder Verluste sind mit Absicht oder mit Absicht gleichgesetzten schweren Fehlern der DE GRAVE-ANTVERPIA N.V. oder ihrer Angestellten zurückzuführen.

Artikel 6 :

In dem Fall, wo ein Versicherungsauftrag erteilt wird, ist ausdrücklich vereinbart, dass DE GRAVE-ANTVERPIA N.V. ausschließlich als Vermittler, ohne Verantwortlichkeit, zu betrachten ist.

Artikel 7 :

Alle Forderungen seitens des Auftraggebers müssen, um rechtswirksam zu sein, innerhalb 6 Monaten eingeleitet werden, insofern keine andere Fristen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen festgelegt worden sind. Diese Frist fängt bei Ende des Auftrags an. Bei Anfechtung gilt das Datum der Zusendung der Rechnungen. Nebst der erwähnten Nichtigkeit ist keine klage statthaft, wenn nicht nach Beendigung eines Auftrags der DE GRAVE-ANTVERPIA N.V. gegenüber, schriftliche Vorbehalte für Verlust und sichtbare Schäden innerhalb 3 Tagen und für Verlust und unsichtbare Schäden innerhalb 7 Tagen nach Beendigung des Auftrags geltend gemacht worden sind. Diese Fristen sind gültig, insofern keine anderen Fristen durch zwingende gesetzliche Bedingungen festgesetzt worden sind.

Artikel 8 :

Alle Rechnungen sind zahlbar in bar bei der DE GRAVE-ANTVERPIA N.V.. Bei Nichterfüllung ist DE GRAVE-ANTVERPIA N.V. dazu berechtigt, ohne Inverzugsetzung, pro Monat 1 % anzurechnen und dies ab Rechnungsdatum. Außerdem ist ausdrücklich bedungen, dass DE GRAVE-ANTVERPIA N.V. bei einer Überschreitung des Zahlungstermins von mehr als 30 Tagen, dazu berechtigt ist, ohne weitere Anmahnung einen Schadenersatz in Höhe von 10 % zu berechnen.

Artikel 9 :

Für alle Streitigkeiten, die zwischen Parteien entstehen sollten, sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Antwerpen oder des Kantongerichts des Gesellschaftssitzes der DE GRAVE-ANTVERPIA N.V. befugt. Ausdrücklich wird vereinbart, dass nur mit schriftlicher Zustimmung von DE GRAVE-ANTVERPIA N.V. hiervon abgewichen werden kann.